



Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Gesetzgebungsverfahren | 3 |
| 2 | Überblick | 3 |
| 3 | Inhalt des Gesetzesentwurfs im Einzelnen | 4 |
| | Verwaltungssitz (§ 4a GmbHG-E) | 4 |
| | Erleichterungen bei der Gründung einer GmbH (§ 2 Abs. 1a GmbHG-E) | 4 |
| | Einführung einer Unternehmergeellschaft („Mini-GmbH“) | 4 |
| | Geschäftsführerbestellung | 4 |
| | Übertragung von Gesellschaftsanteilen | 4 |
| | Mindestkapital | 5 |
| | Sacheinlage | 5 |
| | Abschaffung Eigenkapital ersetzender Darlehen | 5 |
| | Kapitalerhöhung | 5 |
| | Haftung der Gesellschafter | 5 |
| | Einleitung des Insolvenzverfahrens | 5 |
| | Feststellung der Überschuldung | 6 |
| | Nutzungsüberlassung in der Insolvenz | 6 |
| 4 | Bewertung | 6 |

1 Gesetzgebungsverfahren

| | |
|------------|--|
| 29.05.2006 | Bundesministerium der Justiz leitet Referentenentwurf zur Abstimmung den beteiligten Ressorts zu |
| 23.05.2007 | Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf |
| 23.01.2008 | Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages |
| 26.06.2008 | 2./3. Lesung und Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag |
| 19.09.2008 | Abschließende Beratung im Bundesrat |
| 01.11.2008 | Gesetz tritt in Kraft |

2 Überblick

Das MoMiG stellt die bisher umfangreichste Reform des deutschen GmbH-Rechts dar. Es enthält Rechtsänderungen für den gesamten Lebenszyklus einer GmbH von der Gründung bis zur Insolvenz und Liquidation.

Ziel der Reform ist es, die Vorschriften für die GmbH zu modernisieren und zu vereinfachen. Der Aufwand für Gründung, Kapitalausstattung und Betrieb der GmbH soll sich erheblich reduzieren, so dass die GmbH im internationalen Rechtsformvergleich gegenüber ausländischen Gesellschaftsformen (insbesondere der britischen Limited) konkurrenzfähiger wird. Damit wird der Trend

zur Europäisierung des Gesellschaftsrechts nachvollzogen. Gleichzeitig soll aber auch der Gläubigerschutz gestärkt werden.

Das Gesetz hatte im Gesetzgebungsverfahren noch einige Änderungen im Vergleich zum Entwurf der Bundesregierung erfahren. Diese sollen u.a. die Sanierungsfähigkeit der GmbH in der Krise verbessern. Hier setzt das MoMiG den Kurs fort, die Fortführung und Sanierung von Unternehmen im Insolvenzfall zu erleichtern.

3 Inhalt des Gesetzesentwurfs im Einzelnen

■ Verwaltungssitz (§ 4a GmbHG-E)

Die GmbH darf zukünftig ihren Verwaltungssitz frei wählen. Der Verwaltungssitz muss nicht mehr mit dem in der Satzung bestimmten Sitz übereinstimmen (Streichung von § 4a Abs. 2 GmbHG). Damit wird – wenn dies das Recht des Zielstaates erlaubt – ohne weitere gesellschafts- oder umwandlungsrechtliche Maßnahmen ein Wegzug der GmbH und eine Verlagerung ihrer geschäftlichen Aktivitäten ins Ausland möglich. Der in der Satzung festzulegende Hauptsitz der GmbH muss also nur noch pro forma in Deutschland liegen.

■ Erleichterungen bei der Gründung einer GmbH (§ 2 Abs. 1a GmbHG-E)

Für unkomplizierte Standardgründungen von GmbH können die Gesellschafter ein Musterprotokoll mit gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen verwenden (Anlage zum GmbHG), das allerdings weiterhin der notariellen Beurkundung bedarf. Voraussetzungen für das vereinfachte Gründungsverfahren sind: höchstens drei Gründungsgesellschafter, reine Bargründung und Vorhandensein eines Geschäftsführers. Der Regierungsentwurf hatte noch auf die Beurkundung eines Mustergesellschaftsvertrages verzichtet. Zusammen mit dem Musterprotokoll kann auch die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste beurkundet werden. Das Verfahren wird insgesamt kostengünstiger. So entfällt z.B. künftig auch die registergerichtliche Prüfung der Erlaubnispflichtigkeit des Unternehmensgegenstandes (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG).

■ Einführung einer Unternehmergeellschaft („Mini-GmbH“)

Es wird eine neue Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeführt, die sog. Unternehmergeellschaft (§ 5a GmbHG-E). Sie kann ohne Stammkapital

(genauer gesagt mit einem Mindestkapital von 1 Euro) gegründet werden. Allerdings müssen spätere Gewinne der Unternehmergeellschaft vorrangig dem Eigenkapital zugeführt werden bis das übliche Stammkapital von 25.000 Euro angespart ist. Die Vorschriften für die Unternehmergeellschaft weichen nur bei deren Gründung von den Regelungen für eine GmbH ab, im Übrigen findet auf die Unternehmergeellschaft in vollem Umfang das GmbHG Anwendung. Der Status als Unternehmergeellschaft ist in der Firma kenntlich zu machen.

■ Geschäftsführerbestellung

Eine Person darf nicht zum Geschäftsführer bestellt werden, wenn sie wegen bestimmter Delikte verurteilt wurde. Der Katalog für solche Bestellungshindernisse ist um den Grundtatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) und Sondertatbestände des Betrugs erweitert worden (§ 6 Abs. 2 GmbHG-E).

■ Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Gesellschaftsanteile einer GmbH müssen nicht mehr auf einen Mindestbetrag (nach § 5 Abs. 1 GmbHG bisher: 100 Euro) lauten, sondern können bereits für einen Betrag von 1 Euro ausgegeben werden (§ 17 Abs. 4 GmbHG-E). Dabei kann ein Gesellschafter auch mehrere GmbH-Anteile übernehmen. Der Erwerb eines GmbH-Anteils wird aber auch zukünftig erst wirksam, wenn er beim Handelsregister angemeldet wurde (§ 16 Abs. 1 GmbHG-E). Hat die GmbH nur einen Gesellschafter, muss dieser bei Gründung keine besondere Sicherheitsleistung mehr erbringen (§ 7 Abs. 2 S. 3 und § 19 Abs. 4 GmbHG entfallen insoweit). Beim Handelsregister muss nur noch eine jeweils aktuelle Gesellschafterliste hinterlegt werden. Änderungen im Gesellschafterbestand müssen nicht mehr zum Handelsregister angemeldet werden.

■ Mindestkapital

Der Regierungsentwurf des MoMiG sah noch eine Absenkung des Mindestkapitals von bisher 25.000 Euro auf nur noch 10.000 Euro vor. Davon sollten nur 5.000 Euro bei Gründung sofort eingezahlt werden müssen. Der Bundestag hat diese Senkung des Mindestkapitals wieder gestrichen. Es bleibt also gemäß § 5 GmbHG bei der Mindesteinlage von 25.000 Euro für eine reguläre GmbH (anderes gilt nur für die Unternehmergesellschaft, vgl. oben).

■ Sacheinlage

Der Wert verdeckter Sacheinlagen wird auf die zu übernehmende Bareinlage des Gesellschafters angerechnet (§ 19 Abs. 4 GmbHG-E). Allerdings trägt der einlegende Gesellschafter die Beweislast für die Werthaltigkeit des von ihm eingelegten Gegenstands, ggf. ist eine Aufstockung der Einlage erforderlich. Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn zwar eine Geldeinlage vereinbart ist, nach wirtschaftlicher Betrachtung tatsächlich aber ein sonstiger Gegenstand dem GmbH-Vermögen zugeführt wird. Fließt die eingezahlte Geldeinlage in Form eines Darlehens an den Gesellschafter zurück (sog. Hin- und Herzahlen), genügt dies der Einlagepflicht nur, wenn der Darlehensrückzahlungsanspruch der GmbH vollwertig ist und von der GmbH jederzeit fällig gestellt werden kann (§ 19 Abs. 5 GmbHG-E).

■ Abschaffung Eigenkapital ersetzender Darlehen

Gibt ein Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen, wird dieses nicht mehr wie nach gegenwärtigem Recht in Eigenkapital umgedeutet, wenn die GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät (vgl. § 32a GmbHG). Erst nachdem ein Insolvenzantrag gestellt wurde, verwandeln sich zukünftig sämtliche Darlehen der Gesellschafter in nachrangige Forderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 Inso-E). Damit wird das Liquiditätsmanagement im Konzern durch Cash-Pooling einfacher.

■ Kapitalerhöhung

In das GmbH-Recht wird die Möglichkeit zur Kapitalerhöhung in Form eines genehmigten Kapitals eingeführt wie sie bereits im Aktienrecht besteht (§ 55a GmbHG-E). Die Geschäftsführung einer GmbH darf nach Ermächtigung durch die Gesellschafter, die für maximal 5 Jahre gilt, das Stammkapital bis zur Hälfte des bisherigen Stammkapitals erhöhen und die Geschäftsanteile des erhöhten Kapitals gegen Einlagen an neue Gesellschafter ausgeben.

■ Haftung der Gesellschafter

GmbH-Gesellschafter haften zukünftig, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Geschäftsführung übertragen, die aufgrund eines Bestellungshindernisses (§ 6 Abs. 2 GmbHG) nicht zur Geschäftsführung berufen werden darf (§ 6 Abs. 5 GmbHG-E). Der Haftungsumfang umfasst den Schaden, der der GmbH aufgrund von Obliegenheitsverletzungen des Geschäftsführers entsteht.

■ Einleitung des Insolvenzverfahrens

Das MoMiG verlagert die bislang in Einzelgesetzen gesellschaftsrechtlich geregelte Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags in das Insolvenzrecht (§§ 15 Abs. 1, 15a Inso-E). Ziel ist die rechtzeitige Einleitung des Insolvenzverfahrens und ein verbesserter Gläubigerschutz. In den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften sollen auch Auslandsgesellschaften fallen, die ihren Verwaltungssitz und Betrieb im Inland haben. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 Inso-E ist auch jeder Gesellschafter berechtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen. Dieses Recht wird zur Pflicht, wenn die GmbH führungslos ist und der Gesellschafter davon sowie vom Vorliegen eines Insolvenzantragsgrundes weiß (§ 15a Abs. 3 Inso-E). Eine Legaldefinition der Führungslosigkeit findet sich nun in § 35 Abs. 1 GmbHG-E. Die Neuregelung soll dem in der Praxis bekannten Missbrauch entgegenwirken,

dass eine GmbH zur Schwächung der Gläubigerrechte handlungsunfähig gemacht wird.

■ Feststellung der Überschuldung

Nachrangige Darlehensforderungen der Gesellschafter gegen die GmbH sind im Überschuldungsstatus der GmbH nicht mehr zu passivieren und daher bei der Bestimmung der Insolvenzreife nicht zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 S. 3 InsO-E).

■ Nutzungsüberlassung in der Insolvenz

Überlässt ein Gesellschafter der GmbH einen Gegenstand zur Nutzung, der für die Unternehmenstätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, kann er diesen Gegenstand im Insolvenzverfahren für die Dauer von einem Jahr nicht aussondern (§ 135 Abs. 3 InsO-E), sondern nur einen Geldausgleich für die Nutzung verlangen.

4 Bewertung

Die Rechtsänderungen des MoMiG ermöglichen eine schnellere, günstigere und einfachere Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bedauerlich ist, dass der Zwang zur notariellen Beurkundung bei GmbH-Gründung und bei der Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen nicht wie noch im Regierungsentwurf vorgesehen entfallen ist. Dies hätte eine weitere Beschleunigung des Verfahrens und weitere Kosteneinsparungen für die Gesellschafter erbracht.

Die Möglichkeiten für eine GmbH, grenzüberschreitende Geschäftsaktivitäten zu entfalten, wurden erleichtert. Ebenso wird das Liquiditätsmanagement der GmbH nach der Reform einfacher.

Der Schutz der GmbH-Gläubiger wird durch das MoMiG auf eine neue Grundlage gestellt. Der Gläubigerschutz gründet nicht mehr vorrangig auf dem Erhalt einer Mindeststammeinlage. Denn das MoMiG reduziert erheblich die Pflichten, haftendes Eigenkapital der GmbH zu bilden und zu bewahren. Stattdessen wird die Haftung von Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH verschärft. Dennoch werden Gläubiger vor allem auf den Firmenzusatz „Unternehmergesellschaft“ achten müssen. Eine gerade gegründete Unternehmergesellschaft wird sich kaum zur Übernahme langwieriger Großaufträge eignen, weil das Insolvenzrisiko einer solchen Gesellschaft vergleichsweise hoch ist.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.100 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030.27576-0
Fax: 030.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org